

Ablauf

Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich:
Behinderung oder chronische Erkrankung wirkt sich
erschwerend auf das Ablegen von Prüfungen aus

Schritt 1

Beratung durch die Beauftragte für Studierende mit
Behinderung oder chronischer Erkrankung

Schritt 2

Formloser unterschriebener Antrag inklusive aktueller
fachärztlicher Bescheinigung wird an die Vorsitzende oder
den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses
versendet

Schritt 3

Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses
entscheidet unter Beteiligung der Beauftragten für Studie-
rende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung über
den Antrag

Schritt 4

Schriftlicher Bescheid wird an die Studierende oder den
Studierenden verschickt

Schritt 5

Studierende informieren Prüfende rechtzeitig vor der
jeweiligen Prüfung über den zu gewährenden Nachteils-
ausgleich

Kontakt und Beratung

Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Fachhochschule Südwestfalen



Anna Krause
Baarstr. 6
58636 Iserlohn
Tel. 02371 566-552
studium-behinderung@fh-swf.de

Aktuelle Informationen zum
Nachteilsausgleich und zur
Antragstellung:
[www4.fh-swf.de/cms/
behinderung](http://www4.fh-swf.de/cms/behinderung)

Bei Fragen zur Studienverlaufplanung oder bei persönlichen Herausforderungen können Sie sich auch an die Studierenden- Coaches der jeweiligen Standorte wenden:

Hagen/Lüdenscheid
Annette Balle
Tel. 02331 9330-6202
balle.annette@fh-swf.de

Meschede
Dr. Torsten Pätzold
Tel. 0291 9910-4130
paetzold.torsten@fh-swf.de

Iserlohn
Julia Butterwegge
Tel. 02371 566-277
butterwegge.julia@fh-swf.de

Soest
Katrin Häuser
Tel. 02921 378-3339
haeuser.katrin@fh-swf.de

**Informations- und Beratungsstelle Studium und
Behinderung des Deutschen Studentenwerks**
www.studentenwerke.de/de/behinderung

Nachteilsausgleiche bei Prüfungen

Studieren mit Behinderung oder
chronischer Erkrankung



Eine Hochschule für Alle

Die Fachhochschule Südwestfalen möchte allen Studierenden ein chancengleiches Studium ermöglichen. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ergeben sich jedoch im Rahmen ihres Studiums möglicherweise besondere Fragestellungen oder Herausforderungen, die das Studium erschweren können und bei denen Unterstützung im Hochschulalltag benötigt wird.

Die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung werden unter den Aspekten der Chancengleichheit und der Inklusion von der Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Fachhochschule Südwestfalen vertreten. Zudem können sich Studierende im Hinblick auf das Studium mit einer sichtbaren oder nicht-sichtbaren Beeinträchtigung beraten lassen.

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung – Wer gehört dazu?

Menschen mit

- Beeinträchtigungen der Mobilität, des Sehens oder des Hörens
- psychischen Erkrankungen (z. B. Angststörungen, Depressionen)
- chronischen Erkrankungen (z. B. Morbus Crohn, Rheuma)
- Autismus
- Teilleistungsstörungen (z. B. Legasthenie)

**»Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.«**
Artikel 3, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Nachteilsausgleiche

Um Benachteiligungen zu vermeiden und die Teilhabe von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu ermöglichen, können Studien- und Prüfungsleistungen individuell und bedarfsgerecht angepasst werden. Ein solcher Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn sich eine Beeinträchtigung erschwerend auf das Studium auswirkt und Prüfungen nicht in der vorgesehenen Dauer oder Form erbracht werden können. Die beeinträchtigungsbedingte Studienschwernis wird somit ausgeglichen. Da die Bewertungsmaßstäbe und Leistungsansprüche von einem Nachteilsausgleich unberührt bleiben, erfolgt hierdurch keine fachliche Erleichterung.

Nachteilsausgleiche bei Prüfungen können sein

- Schreibzeitverlängerungen oder besondere Pausenregelungen bei Klausuren
- Verlängerte Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen
- Bereitstellung eines separaten Prüfungsraums
- Einzel- statt Gruppenprüfungen
- Zulassung von (technischen) Hilfsmitteln

Nachteilsausgleiche werden immer individuell entschieden, sodass diese Liste nicht abschließend ist. Zusätzlich zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen können auch im Hinblick auf die Lehr- und Lernbedingungen individuelle Absprachen getroffen werden.

Die persönlichen Daten werden stets vertraulich behandelt. Der gewährte Nachteilsausgleich darf nicht in die Bewertung einer Prüfung einfließen und erscheint nicht auf dem Zeugnis.

Antragstellung

Zeitraum

Um den Antrag prüfen und den Nachteilsausgleich im laufenden Semester umsetzen zu können, sollte ein entsprechender Antrag rechtzeitig – möglichst zu Semesterbeginn – gestellt werden. Vor der Antragstellung sollte mit der Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Kontakt aufgenommen werden.

Antrag

Der unterschriebene schriftliche Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu richten und sollte u. a. folgende Informationen enthalten:

- Schilderung, warum ein Nachteilsausgleich beantragt wird und wie sich die Beeinträchtigung im Studium und in Prüfungssituationen äußert und darauf auswirkt
- Angabe, welche konkreten nachteilsausgleichenden Maßnahmen für die jeweilige Prüfungsform (z. B. Klausuren, mündliche Prüfungen etc.) beantragt werden

Nachweis

Eine aktuelle fachärztliche Bescheinigung dient als Nachweis, um angemessen über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs entscheiden zu können. Die Bescheinigung muss:

- möglichst ausführlich und verständlich schildern, inwiefern sich die Beeinträchtigung konkret auf das Studium und die Prüfungen auswirkt sowie
- Empfehlungen zur angemessenen Kompensation innerhalb der Prüfungs- oder Studiensituation enthalten.

Verfahren

Die Entscheidung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird am Verfahren beteiligt. Die oder der Studierende erhält nach erfolgter Entscheidung einen schriftlichen Bescheid, auf dem lediglich die Form des Nachteilsausgleichs und nicht die Behinderung oder Erkrankung vermerkt wird.